

# Präventiv handeln – Schutzkonzepte leben

Förderprogramm für die Entwicklung und Implementierung  
von Schutzkonzepten

## Warum ein Schutzkonzept?

Ein Schutzkonzept trägt zum Schutz der Ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen bei. Es wirkt auf drei Ebenen: Es schützt Kinder und Jugendliche, stärkt ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende in ihrem Umgang mit Kindern und Jugendlichen und stellt Ihre Organisation gut im Kinderschutz auf. Durch ein gelebtes Schutzkonzept werden Sie nicht nur in die Lage versetzt, Kinder und Jugendliche vor Übergriffen vor Ort besser zu schützen. Sie sind auch kompetente Ansprechpartner\*innen für Kinder und Jugendliche, wenn diese andernorts (sexualisierte) Gewalt erleben oder erlebt haben. Schutzkonzepte sind zudem ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechte.

## Was ist ein Schutzkonzept?

Ein Schutzkonzept umfasst alle präventiven Maßnahmen in Organisationen, Vereinen und Institutionen. Als Grundlage dafür wird eine Risiko-Potenzial-Analyse durchgeführt. Bausteine eines individuellen Schutzkonzeptes sind:

- Prävention
- Beschwerde- und Anlaufstelle
- Verhaltenskodex
- Handlungsleitfäden
- Beteiligung / Partizipation
- Personalverantwortung
- Fortbildungen
- Kooperationen

Falls kein vollständiges Schutzkonzept entwickelt werden kann oder soll, können **folgende Bausteine** auch einzeln gefördert werden:

- Handlungsleitfäden
- Beschwerde- und Anlaufstelle
- Verhaltenskodex
- Beteiligung / Partizipation

Wir empfehlen jedoch zusätzlich die Durchführung einer Risiko-Potenzial-Analyse.

## Was wird gefördert? Wer ist antragsberechtigt?

### Antrag A: Finanzierung einer professionellen externen Beratung bei der Schutzkonzeptentwicklung

Die externe professionelle Beratung – und somit der Blick von außen – ist ein zentrales Qualitätsmerkmal bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes.

Sie sind ein Verein, Jugendverband, Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder privater Dienstleister (z.B. Musikschulen), der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet und wollen ein individuelles Schutzkonzept erarbeiten und implementieren?

Dann können Sie sich mit [Antrag A](#) für die Übernahme der Beratungskosten einer externen Schutzkonzeptberatung bewerben.

Finanziert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

### **Antrag B: Finanzierung von Stellenaufstockungen und / oder Honorarkräften**

Sie sind ein Verein, Verband, öffentlicher oder freier Träger der Jugendhilfe und wollen **andere** bei der Schutzkonzeptentwicklung beraten? Wenn Sie bereits geeignete Mitarbeiter\*innen haben, können Sie die Aufstockung einer Stelle beantragen. Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, die Finanzierung von Honorarkräften zu beantragen. Kooperationen mit anderen Trägern sind ausdrücklich erwünscht. Die Beratung des eigenen Vereins oder der eigenen Einrichtung im Rahmen der Stellenaufstockung ist nicht möglich.

### **Was wird nicht gefördert?**

Nicht gefördert werden können Vorhaben von Einrichtungen, die eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII benötigen, wie z.B. Kitas, Schulen, teilstationäre, stationäre und ambulante Jugendhilfeeinrichtungen. Diese sind nicht antragsberechtigt.

Nicht gefördert werden können reine Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, etwa von Teams oder Vereinsmitgliedern.

### **Welche Voraussetzungen gibt es?**

#### **Antrag A**

Für die Antragsstellung brauchen Sie bereits ein Angebot eines\*r Schutzkonzeptberaters\*in. Eine Übersicht qualifizierter Berater\*innen in Baden-Württemberg finden Sie auf unserer [Website](#).

Ihr\*e Schutzkonzeptberater\*in muss einen Qualifikationsnachweis erbringen. Nutzen Sie dafür das Formular „[Selbstauskunft Schutzkonzeptberater\\*in](#)“.

Es müssen keine Eigenmittel eingesetzt werden. Lediglich die Räumlichkeiten und die Kosten für die Bewirtung müssen von den Vereinen oder Verbänden selbst getragen werden.

#### **Antrag B**

Geeignete Mitarbeiter\*innen für Stellenaufstockungen sowie Honorarkräfte benötigen mindestens einen der folgenden Qualifikationsnachweise:

- die Fortbildung als Schutzkonzeptberater\*in beim Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg  
**ODER**

- eine andere Fortbildung im Bereich Schutzkonzeptberatung und (Mit-) Beratung bei mindestens zwei Schutzkonzeptentwicklungen

**ODER**

- „Insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a und § 8b SGB VIII und (Mit-) Beratung bei mindestens zwei Schutzkonzeptentwicklungen

Wenn Sie als Schutzkonzeptberater\*in auf unserer Website aufgeführt werden wollen, füllen Sie bitte das Formular „[Selbstauskunft Schutzkonzeptberater\\*in](#)“ aus.

Finanziert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## Weitere Informationen

finden Sie in den FAQ unter <https://www.kinderschutz-bw.de/foerderprogramm-2024/>.

Dort können Sie auch die Anträge aufrufen und ausfüllen.

Es ist unbedingt erforderlich, Ihr Vorhaben mit Ihrem Dachverband und / oder Ihrer Kommune (dem zuständigen Jugendamt bzw. Landratsamt) abzustimmen, um Transparenz zu schaffen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Bei allen Fragen zum Förderprogramm können Sie sich gerne an uns wenden:

Gabriele Krämer, Projektleitung Förderprogramm  
[schutzkonzepte@kinderschutzbund-bw.de](mailto:schutzkonzepte@kinderschutzbund-bw.de)  
0711 / 24 28 18

Finanziert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag  
von Baden-Württemberg beschlossen hat.



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION